

Landtag Brandenburg
- Präsident -
Herrn Gunter Fritsch
Alter Markt 1

vorab per e-mail

Dr. Schallehn
Dohlenstieg 40
15732 Schulzendorf
20.7.2014

14467 Potsdam

Volksbegehren zum Nachtflugverbot am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER) vom 3.12.2012

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Volksbegehren vom 3.12.2012 ist eine Gesetzesvorlage nach Art. 75 der Landesverfassung Brandenburg.

Der damit vorgelegte Gesetzestext lautet:

(1) „Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um die Lärmbetroffenheit zu reduzieren.“

(2) „Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin / Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm). Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.

Das Volksbegehren ist nach Art. 77 Abs. 3 Satz 1 LV Bbg am 3.12.2012 mit 106 000 Unterschriften zustande gekommen.

Das Volksbegehren wurde am 27.2.2013 von der Landesregierung und dem Landtag Brandenburg ohne Änderung des vorgelegten Gesetzestexts angenommen.

Ich fordere Sie hiermit verbindlich auf, gem. Art. 81 Abs. 1 LV Bbg den für das Land Brandenburg zutreffenden Gesetzestext unverzüglich auszufertigen und im Gesetz- und Versorgungsblatt für das Land Brandenburg zu verkünden.

Er lautet: „Am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) soll zu Deckung des im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehenden Bedarfs an Luftverkehrskapazitäten Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfinden.“

Die gesetzliche Regelung dieser Kernforderung des Volksbegehrens ist eine alleinige Obliegenheit des Landes Brandenburg; Kein anderes legislatives Gremium hat die Kompetenz für eine derartige gesetzliche Regelung zur Erfüllung des zustande gekommenen Volksbegehrens.

Dies geschieht unabhängig von den gescheiterten Verhandlungen mit dem Bundesland Berlin zu

- der Änderung des Landesentwicklungsprogramms Berlin / Brandenburg,
- der Deckung des Bedarfs an Luftverkehrskapazitäten im Gesamttraum Berlin-Brandenburg,
- der geforderten Verteilung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg über den Ballungsraum Berlin hinaus und zu
- der angestrebten Änderung des Landesplanungsvertrags sowie des Staatsvertrags dazu,

weil diese Dokumente bzw. Sachverhalte keinen unmittelbaren Bezug zu dem Nachtflug bzw. zu dem Nachtflugverbot am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) haben.

Die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Nachtflugverbots am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) ergibt sich aus der Umsetzung des von der Landesregierung und dem Landtag Brandenburg angenommenen Volksbegehrens, das einem erfolgreichen Volksentscheid gleich kommt.

Mit dem erfolgreichen und angenommenen Volksbegehren 2012/2013 wurde auf legislativer Ebene der rechtlich nachrangige Planfeststellungsbeschluss in der Fassung von 2009 bezüglich des Nachtflugs standortbedingt auf den Stand von 2004 zurück geführt, dessen Nachtschutzziel „bei vorhandenem Schallschutz im Innenraum keine Überschreitung des Schallpegels von 55 dB(A)“ festlegte (A II 5.1.3 Abs. 1).

Das Nachtflugverbot gemäß dem Volksbegehren von 2012/2013 und das vorstehend genannte Nachtschutzziel von 2004 sind sozialhygienisch zueinander äquivalent, weil ungestörter Nachtschlaf eine menschliche Grundbedingung ist; Nachtflug ist damit in den weiten Grenzen der Änderung des PFB von 2009 an diesem Standort nicht vereinbar.

Eine Übereinstimmung mit Berlin zu den Modalitäten des Nachtflugverbots war anzustreben, um über die Deckung des Bedarfs an Luftverkehrskapazitäten in dem Gesamttraum Berlin-Brandenburg eine Übereinstimmung zu erzielen. Das Scheitern der Verhandlungen dazu zeigt auf, dass mit der Standort-Wahl Schönefeld als single-Airport eines Großflughafens ein nicht zu überwindender Interessengegensatz zwischen Berlin und Brandenburg bezüglich des Nachtflugs entstanden ist.

Jetzt sind Sie, Herr Präsident, zur Verkündung des Nachtflugverbots gem. Art. 81 Abs. 1 LV Bbg aufgerufen, wenn Sie nicht den Weg zum Verfassungsgericht nach Art. 77 Abs. 2 LV Bbg einschlagen wollen.

Hochachtungsvoll

Dr. Schallehn

**2. Abschnitt:
Die Gesetzgebung**

**Artikel 75
(Gesetzesinitiative)**

Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Landtages, durch die Landesregierung oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

**Artikel 76
(Volksinitiative)**

(1) Alle Einwohner haben das Recht, dem Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung zu unterbreiten. Diese Volksinitiative kann auch Gesetzentwürfe und Anträge auf Auflösung des Landtages einbringen. Die Initiative muß von mindestens zwanzigtausend Einwohnern, bei Anträgen auf Auflösung des Landtages von mindestens einhundertfünfzigtausend Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht auf Anhörung.

(2) Initiativen zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.

**Artikel 77
(Volksbegehren)**

(1) Stimmt der Landtag einem Gesetzentwurf, einem Antrag auf Auflösung des Landtages oder einer anderen Vorlage nach Artikel 76 innerhalb von vier Monaten nicht zu, findet auf Verlangen der Vertreter der Initiative ein Volksbegehren statt.

(2) Hält die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages das Volksbegehren für unzulässig, haben sie das Verfassungsgericht anzurufen.

(3) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens achtzigtausend Stimmberechtigte innerhalb von sechs Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben. Ein Antrag auf Auflösung des Landtages bedarf der Zustimmung von mindestens zweihunderttausend Stimmberechtigten.

**Artikel 78
(Volksentscheid)**

(1) Entspricht der Landtag nicht binnen zwei Monaten dem Volksbegehren, so findet innerhalb von weiteren drei Monaten ein Volksentscheid statt. Der Landtag kann einen konkurrierenden Gesetzentwurf oder eine sonstige Vorlage nach Artikel 76 mit zur Abstimmung stellen. Der Landtagspräsident hat die mit Gründen versehenen Gesetzentwürfe oder die anderen zur Abstimmung stehenden Vorlagen in angemessener Form zu veröffentlichen.

(2) Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach Artikel 76 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten, zugestimmt hat.

(3) Bei Verfassungsänderungen sowie bei Anträgen auf Auflösung des Landtages müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Stimmberechtigten, für die Verfassungsänderung oder die Auflösung des Landtages gestimmt haben. Es zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

**Artikel 79
(Verfassungsänderungen)**

Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Hierzu bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages oder eines Volksentscheides nach Artikel 78 Absatz 3.

Artikel 80
(Rechtsverordnungen)

Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

Artikel 81
(Verkündung, Inkrafttreten)

- (1) Der Landtagspräsident hat die vom Landtag beschlossenen oder durch Volksentscheid angenommenen Gesetze unverzüglich auszufertigen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg zu verkünden.
- (2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündet.
- (3) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetzblatt ausgegeben worden ist.
- (4) Nach Maßgabe eines Gesetzes können die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und deren Verkündung in elektronischer Form vorgenommen werden.